

# NEWSLETTER

## HANDICAP SCHLESWIG-HOLSTEIN

### Oktober 2018

---

1. Urteil: Leidensgerechter Arbeitsplatz – Anspruch und Verpflichtung
  2. Urteil: Unwirksamkeit von Kündigungen ohne Beteiligung der SBV
  3. Wahl der Stufenvertretungen
  4. BEM-Prämie 2019
  5. DRV-Jahresbericht 2018
  6. In eigener Sache: Elternzeitvertretung für Jannike Uhl
- 

#### 1. Urteil: Leidensgerechter Arbeitsplatz – Anspruch und Verpflichtung

Nach § 164 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 SGB IX haben schwerbehinderte Menschen gegenüber ihren Arbeitgebern Anspruch auf Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können.

Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz hatte zu entscheiden, inwieweit der klagende Arbeitnehmer im Rahmen eines BEM-Verfahrens einen Anspruch auf einen leidensgerechten Arbeitsplatz gegen seinen Arbeitgeber geltend machen kann.

Das Urteil trifft eine Reihe von Feststellungen, die wiederum auf vorangegangene Entscheidungen anderer Gerichte Bezug nehmen. Aus diesem Grunde kann das Urteil mit seinen weiteren Verweisen eine Argumentationshilfe sein, wenn es als SBV oder Interessenvertretung darum geht, eine/n schwerbehinderte/n oder gleichgestellte/n Kolleg\*in zum Thema leidensgerechter Arbeitsplatz zu unterstützen.

Beispielhaft:

*...der eingestellte Arbeitnehmer, der seine vertraglich geschuldete Arbeitsleistung nicht mehr erfüllen kann, hat einen unmittelbaren zivilrechtlich einklagbaren Anspruch gegen den Arbeitgeber....*

*...dieser Anspruch besteht auch dann, wenn der Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt ist...*

*...der Arbeitgeber kann u.U. verpflichtet sein, durch Umorganisation einen behindertengerechten Arbeitsplatz zu schaffen...*

*...er ist nicht verpflichtet, einen zusätzlichen Arbeitsplatz einzurichten, noch einen Arbeitsplatz ‚frei‘ zu kündigen...*

*LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.11.2017 – 3 Sa 272/17*

Die Entscheidungsgründe des rechtskräftigen Urteils finden Sie [hier](#).

## 2. Urteil: Unwirksamkeit von Kündigungen ohne Beteiligung der SBV

Seit der Reform des Schwerbehindertenrechts durch das Bundesteilhabegesetz zum Ende des Jahres 2016 ist nach § 178 Abs. 2 Satz 3 SGB IX die Kündigung schwerbehinderter Beschäftigter ohne vorherige ordnungsgemäße Beteiligung der SBV unwirksam. Die nicht ordnungsgemäße Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung hat zur Folge, dass einer Kündigungsschutzklage stattzugeben ist.

Unklar war bzw. ist zuweilen noch, wie die richtige Beteiligung der SBV aussieht, insbesondere was den Zeitpunkt der Information angeht. § 178 Abs. 2 Satz 1 SGB IX schreibt lediglich die umfassende und unverzügliche Unterrichtung sowie Anhörung vor einer Entscheidung vor; die getroffene Entscheidung ist der SBV vom Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Mittlerweile gibt es erste Rechtsprechung zu dieser Frage (ArbG Hagen, Urteil vom 06.03.2018 – 5 Ca 1902/17; LAG Sachsen, Urteil vom 08.06.2018 – 5 Sa 458/17; ArbG Hamburg, Urteil vom 12.06.2018 – 21 Ca 455/17). Die Arbeitsgerichte kommen im Ergebnis dazu, dass die Unterrichtung und Anhörung der SBV vor dem Antrag auf Zustimmung beim Integrationsamt bzw. der zuständigen Behörde zwecks Zustimmung zu erfolgen hat.

Nach Ansicht des Arbeitsgerichts Hagen (a.a.O.) z.B. sei nur eine Beteiligung der SBV vor Antragsstellung unverzüglich. Andernfalls könne der Zweck, auf die Willensbildung des Arbeitgebers Einfluss zu nehmen, nicht erreicht werden. Denn mit der Antragsstellung sei die Meinungsbildung des Arbeitgebers bereits abgeschlossen. Eine Beteiligung der SBV lediglich vor Ausspruch der Kündigung reiche nicht aus. Auch eine nachträgliche Beteiligung könne den Fehler nicht heilen. Die Pflicht zur Beteiligung bestehe bei allen Kündigungen, somit wie im zu entscheidenden Fall des Arbeitsgerichts Hagen auch bei Änderungskündigungen.

Des Weiteren besteht die Beteiligungspflicht unabhängig von der Notwendigkeit der Zustimmung durch das Integrationsamt auch in der gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit der ersten sechs Monate, das heißt praxisrelevant häufig in der Probezeit (ArbG Hamburg a.a.O.).

Abzuwarten bleibt, wie die höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Thematik ausfällt.

### 3. Wahl der Stufenvertretungen

Noch bis zum 30.11.2018 werden in den Betrieben und Dienststellen die Schwerbehindertenvertretungen gewählt. Danach stehen die Wahlen zu den Gesamt-, Haupt- und Konzernschwerbehindertenvertretungen an.

Ist für Betriebe und Dienststellen eines Arbeitgebers ein Gesamtbetriebsrat oder ein Gesamtpersonalrat errichtet, ist durch die neugewählte Schwerbehindertenvertretungen zwischen dem 01.12.2018 und dem 31.01.2019 eine Gesamtschwerbehindertenvertretung zu wählen.

Weiterhin ist für den Fall, dass in mehreren Unternehmen ein Konzernbetriebsrat errichtet ist, zwischen dem 01.02.2019 und dem 31.03.2019 eine Wahl zur Konzernschwerbehindertenvertretung durchzuführen.

Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen ist im gleichen Zeitraum eine Hauptschwerbehindertenvertretung zu wählen.

Bei allen Fragen zur Wahl können Sie sich gern an unsere Beratungsstelle wenden!

### 4. BEM-Prämie 2019

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren Schleswig-Holstein wird auch im Jahr 2019 eine „BEM-Prämie“ an private und öffentliche Unternehmen in Schleswig-Holstein verleihen, die sich durch ein besonders engagiertes Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) auszeichnen.

Bis zu 5 Unternehmen werden in feierlichem Rahmen mit jeweils 10.000 Euro prämiert. Die aktuelle Bewerbungsrunde läuft bis zum 31.12.2018. Nähere Informationen sowie Teilnahmevoraussetzungen und Prämierungsbestimmungen finden Sie [hier](#).

Das Bewerbungsverfahren wird koordiniert durch das

Aktionsbündnis Schleswig-Holstein – Inklusive Jobs

Paradeplatz 9

24768 Rendsburg

Tel.: 04331/1319-14

mail: aktionsbündnis@gefas-uv.de

## 5. DRV Jahresbericht 2018

*„Wenn eine chronische Erkrankung die Erwerbsfähigkeit gefährdet oder einschränkt, kann die medizinische Rehabilitation helfen. Die Rentenversicherung ist der wichtigste Kostenträger der medizinischen Rehabilitation in Deutschland. Weitere Reha-Träger sind insbesondere die Krankenkassen (für Nichterwerbstätige) und die gesetzliche Unfallversicherung. Die Rentenversicherung führt nach § 15 SGB VI Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch mit dem Ziel, die Erwerbsfähigkeit ihrer Versicherten zu erhalten oder wiederherzustellen.“*

(Auszug aus dem aktuellen DRV-Jahresbericht)

Im Jahr 2016 wurden bei der Rentenversicherung mehr als 1,6 Mio. Anträge auf medizinische Rehabilitation gestellt. Rund 68% der Anträge wurden bewilligt. Der aktuelle Bericht beinhaltet eine umfassende Statistik zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation und legt einen besonderen Fokus auf die onkologische Rehabilitation.

Klicken Sie [hier](#) für den Jahresbericht.

## 6. In eigener Sache: Elternzeitvertretung für Jannike Uhl

Seit dem 01.10.2018 ist Janna Rohm als Elternzeitvertretung für Jannike Uhl in der Beratungsstelle handicap tätig. Frau Rohm ist unter der Telefonnummer 0431/5195-163 oder unter der E-Mail-Adresse [janna.rohm@sh.arbeitundleben.de](mailto:janna.rohm@sh.arbeitundleben.de) erreichbar.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern  
einen sonnigen Herbst!



---

Die Beratungsstelle handicap wird über das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein – Integrationsamt – aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

Arbeit und Leben Schleswig-Holstein e.V.  
Beratungsstelle handicap  
Legienstr. 22  
24103 Kiel  
Tel. 0431/ 5195 – 162 / 163 / 175 / 176  
handicap@sh.arbeitundleben.de  
<http://www.arbeitundleben-sh.de>

Sie können diesen Newsletter jederzeit abbestellen. Wenn Sie keine weiteren Newsletter erhalten möchten, schicken Sie bitte einfach eine kurze E-Mail an:  
[handicap@sh.arbeitundleben.de](mailto:handicap@sh.arbeitundleben.de)

